

### Haushaltssatzung der Stadt Mittweida für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2024)	(2025)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.757.700 EUR	28.770.200 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	33.153.500 EUR	34.529.700 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	604.200 EUR	-5.759.500 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500 EUR	2.500 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-2.500 EUR	-2.500 EUR
- Gesamtergebnis auf	601.700 EUR	-5.762.000 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.680.500 EUR	1.449.400 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	2.282.200 EUR	-4.312.600 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.076.400 EUR	26.013.800 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.699.200 EUR	29.916.100 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.377.200 EUR	-3.902.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.766.700 EUR	3.925.800 EUR

	(2024)	(2025)
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.658.400 EUR	8.184.200 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.891.700 EUR	-4.258.400 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.514.500 EUR	-8.160.700 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.999.900 EUR	-8.160.700 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

0 EUR (2024) und 3.459.100 EUR (2025)

festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

2.000.000 EUR (2024) und 2.000.000 EUR (2025)

festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2024)	(2025)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 Prozent	300 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent	420 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbesteuer auf	390 Prozent	390 Prozent

## § 6

Weitere Festsetzungen:

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft wird für die laufende Verwaltungstätigkeit mit 215.200,00 (2024) und 232.900,00 (2025) festgesetzt. Ermächtigungsgrundlagen sind § 42 SächsKomZG i.V.m. der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Mittweida und der Gemeinde Altmittweida in ihrer aktuellen Fassung.

Mittweida, den 12.02.2024



Handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a horizontal line and a vertical line.

Unterschrift (Bürgermeister/Bürgermeisterin)

